

## **Satzung des Bienenzuchtvereins Windeck e.V.**

### **Präambel**

Die Bienenzuchtvereine **Herchen 1903** und **Rosbach – Leuscheid 1902** haben im Jahr 2003 gemeinsam ihr hundertjähriges Vereinsjubiläum gefeiert und beschlossen, sich zu einem gemeinsamen Verein zusammenzuschließen und das historische Erbe beider Vereine zu übernehmen. Die Satzung des BZV Herchen in der Fassung vom 23.04.1983 wird zugrunde gelegt und zum Zwecke der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Waldbröl und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit geändert.

### § 1

#### **Name, Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Bienenzuchtverein Windeck e.V.“
2. Der Vereinsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der die Gemeinde Windeck.
3. Der Verein hat seinen Wohnsitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldbröl eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Imkerverbands Rheinland e.V.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Vereinsmitgliedern wirksame Unterstützung bei der Bienenzucht und –haltung zu gewähren und die Bienenzucht tatkräftig zu fördern, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen ein Beitrag zum Erhalt einer artenreichen Natur, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege geleistet wird. Dies soll insbesondere erreicht werden durch folgende Maßnahmen:
  - a) Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,
  - b) fachliche Beratung und Information der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen,
  - c) Werbung und Förderung des Imkernachwuchses,
  - d) Vermittlung der Förderung und Unterstützung durch den Imkerverband Rheinland e.V. nach dessen Satzung für die ordentlichen Mitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft/Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Mitglieder und juristische Personen werden.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ablehnung des Antrags kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Geschäftsjahres a) durch Austritt, b) durch Tod oder c) durch Ausschluß.
6. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
7. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
8. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
9. Ausgeschlossene Mitglieder können die Mitgliedschaft wieder erwerben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit dafür ausspricht.

#### § 4

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein nach dieser Satzung und nach der Satzung des übergeordneten Imkerverbands Rheinland e.V. . Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die jährlichen Beiträge des Imkerverbands Rheinland e.V. und des Bienenzuchtvereins Windeck e.V. an den Verein fristgerecht zu entrichten,
  - b) die Vereinssatzung gewissenhaft zu befolgen,
  - c) dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 5

##### **Beiträge**

1. Die Ortsvereinsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt, die dem Geschäftsjahr vorausgeht, für das der neue Beitrag gelten soll.
2. Die Beiträge für den Imkerverband Rheinland e. V. ergeben sich für die ordentlichen Mitglieder aus der jährlichen Beitragsordnung des Imkerverbands Rheinland e. V. .

#### § 6

##### **Verwaltung**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung.

#### § 7

##### **Vorstand**

Zusammensetzung, Wahl und Abberufung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und einem Beisitzer.
2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, ein jeder für sich und allein vertretungsberechtigt, bilden den Vorstand im Sinne des § 26. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit von ihrem Amt abberufen werden.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Vorsitzende hat den Vorstand jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
7. Die Einberufung des Vorstands muß innerhalb eines Monats erfolgen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz aller Barauslagen, die sie in Ausübung ihres Amtes aufwenden.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, für die Dauer der laufenden Amtsperiode einen Ersatz zu berufen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich im ersten Vierteljahr einzuberufen. Dabei soll der Termin so gewählt werden, daß die Unterlagen zur Landesvertreterversammlung vorliegen und behandelt werden können.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Wahl und Abberufung des Vorstands, der Kassenprüfer und der Obleute,
  - d) die Entscheidung über Anträge von ordentlichen Mitgliedern und Vorstand, sowie über eingelegte Berufungen nach § 3 Abs. 3 und 6 ,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins .
4. Bei Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Bestimmung in § 8 Abs. 2 gilt hier sinngemäß. Diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen dienen, neben der Wahrnehmung wichtiger und unaufschiebbarer Organisationsangelegenheiten der imkerfachlichen Beratung und Information, zur Schulung und Fortbildung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 2 und der Vorstand stellen.

## § 9

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre. Jährlich erfolgt jedoch eine Neuwahl. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 10

### Obleute

1. Für die einzelnen Sachgebiete kann die Mitgliederversammlung Obleute berufen, wenn sie sich mehrheitlich dafür ausspricht. In Betracht kommen im wesentlichen folgende Sachgebiete:

- a) Zucht, b) Gesundheitsdienst, c) Bienenweide und Umweltschutz.
2. Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt.
  3. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, in der sie mit beratender Stimme mitwirken.
  4. Für die Obleute gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 3, 4 und 5.

#### § 11

##### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, in denen die Beschlüsse und wesentlichen Vorgänge abzufassen sind.
2. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 12

##### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wenn es die Tagesordnung vorsieht.
2. Der Beschluß zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

#### § 13

##### **Vereinsvermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet.

#### § 14

##### **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Imkerverband Rheinland e.V., der es nur für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in bestellt.

#### § 15

##### **Übergangsbestimmungen**

Mit Beschluß über die Annahme dieser Satzung in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2005 tritt diese nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung ins Vereinsregister notwendig sind, kann Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung nachträglich vornehmen. Gleichzeitig wird die Satzung vom 21.03.1983 außer Kraft gesetzt.

Windeck, den 06.03.2005

1. Vorsitzender

Schriftführer/Protokollführer

Unterschriften  
weitere Mitglieder